

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.076/5-4/93

An das
Präsidium des Nationalratesin W i e n1010 Wien, den **31. Aug. 1993**
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Gamauf
Klappe: 6247

BONNR. GEBETZENTWURF	
Zl.	51-GE/19-93
Datum:	2. SEP. 1993
Verteilt	3.9.93 SA

Dr. ...

Betrifft: Entwurf eines BVG, mit dem das BVG über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl.Nr.173/1965, geändert wird;
Stellungnahme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme betreffend den Entwurf einer Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl.Nr. 173/1965, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:Kollsch

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.076/5-4/93

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

in W i e n

1010 Wien, den **31. Aug. 1993**
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Gamauf
Klappe: 6247

Betrifft: Entwurf eines BVG, mit dem das BVG über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl.Nr.173/1965, geändert wird; Stellungnahme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem mit do. Note vom 8. Juli 1993, GZ. 601.873/3-V/5/93, übermittelten Entwurf einer Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl.Nr. 173/1965, wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Aus redaktioneller Sicht wird darauf hingewiesen, daß es im besonderen Teil der Erläuterungen (Seite 6) statt "Zu Abs. 3" richtig zu lauten hätte: "Zu § 1"; die beiden folgenden Absätze ("Die KSZE hat ... erforderlich.") wären daher an die Spitze des besonderen Teiles der Erläuterungen zu stellen. Weiters hätte es statt "Zu Abs. 4" richtig "Zu § 1a Abs. 3" zu lauten.

Von dieser Stellungnahme wurden 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

